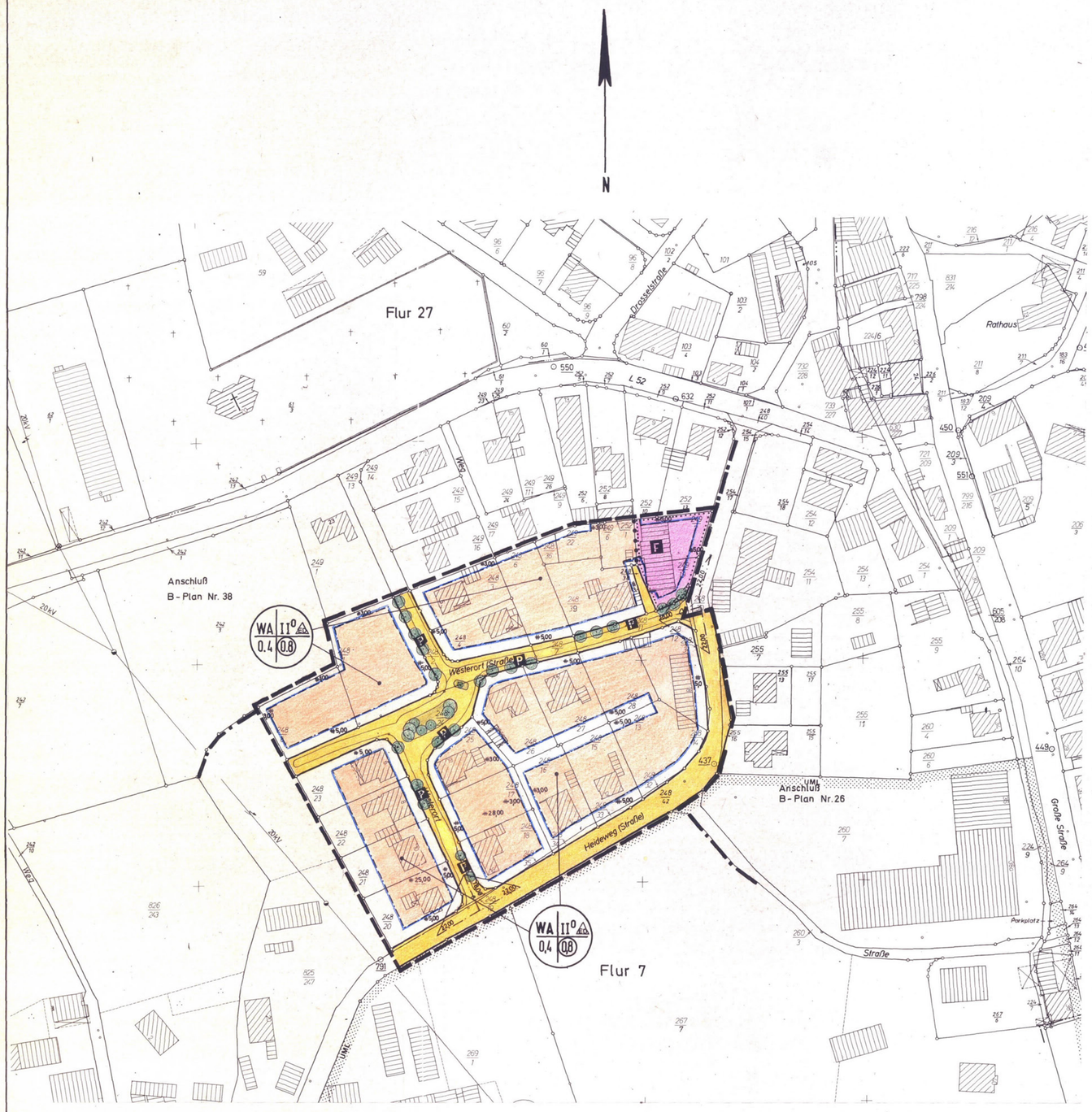

Gem. Holdorf
Flur 7
Maßstab 1:1000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1) ANLAGEN NACH § 6 (3) DER BAU NVO SIND NICHT ZULÄSSIG.

2) VERGNÜGUNGSSTÄTTEN WIE Z.B DISKOTHEKEN TANZ-UND NACHTLOKALE SIND NICHT ZULÄSSIG.

3) IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES B.PLANES NR.15 SIND GEM.§ 9 (4) BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 56 UND § 97 DER NBAUO NUR SATTEL-UND WALMDÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON 25°-50° ZULÄSSIG. GARAGEN UND UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN KÖNNEN IN FLACHDACHFORM ERSTELLT WERDEN.

4) DIE ERRICHTUNG VON TRANSFORMATORENSTATIONEN IM PLANBEREICH NR.15 IST BEI BEDARF GEM. § 14 (2) BAUNVO ZULÄSSIG.

HINWEISE

1) MIT INKRAFTTRETEN DES B.PLANES NR.15/I WERDEN FÜR SÄMTLICHE FLURSTÜCKE IM RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH DES B.PLANES NR.15/I DIE FESTSETZUNGEN DER BISHERIGEN B.PLÄNE NR.5 UND NR.15 RECHTSUNWIRKSAM.

2) DIE IM B.PLAN FESTGESETZTEN STRASSEN UND WEGE GELTEN GEM. § 6 (5) DES NDS. STRASSENGESETZES I.D.F. VOM 24.09.1980 (NDS.GVBL S.359) MIT DER VERKEHRSÜBERGABE ALS GEWIDMET.

3) SOLLTEN BEI DEN GEPLANTEN BAU-ODER ERDARBEITEN UR-ODER FRÜHGESCHICHTLICHE BODENFUNDE GEMACHT WERDEN, SIND DIESE FUNDE MELDEPFLICHTIG.

4) DAS OBERFLÄCHENWASSER DER VERSIEGELTEN FLÄCHEN IST LT. GENERALPLAN FÜR OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG DER GEMEINDE HOLDORF AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ZU VERSICKERN.

5) IM EINFLUSSBEREICH DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN HOFSTELLE (FLURSTÜCK 269/1) SIND MÖGLICHE IMMISSIONEN WIE IN EINEM MISCHGEBIET HINZUNEHMEN.

6) DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES LIEGT IN EINEM GEBIET MIT BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DIE WASSERGEWINNUNG. DEM SCHUTZ DES GRUNDWASSERS IST BESONDERE BEDEUTUNG BEIZUMESSEN.

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) VOM 8.12.1986 (BGBL I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ——— [1] VOM ——— (BGBL I S. ———) [1] UND DER §§ 56, 97 UND 98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 6.6.1986 (NDS. GVBL. S. 157), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ——— [1] VOM ——— (NDS. GVBL. S. ———) [1], I.V.M. § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (I.D.F. VOM 22.8.1982 (NDS. GVBL. S. 229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH Gesetz [1] VOM 26.11.1987 (NDS. GVBL. S. 217) [1] HAT DER RAT DER GEMEINDE Holdorf ~~DIESen BEBAUUNGSPLAN NR. ———~~ /DIE ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES NR. 15 [1] BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBEN-STEHENDEN [1] TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN - SOWIE DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN [1] ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG - [2] ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

Holdorf, DEN 06.07.1990

gez. Wernke — BÜRGERMEISTER (SIEGEL) gez. Kuck — GEMEINDEDIREKTOR

1) Entsprechend dem Jeweiligen Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.04.1988 DIE ~~AUFSTELLUNG~~ ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 15 BESCHLOSSEN. DER ~~AUFSTELLUNGS~~ ÄNDERUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 30.06.1989 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

gez. Kuck
GEMEINDEDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON der Gemeinde Holdorf (Bauamt)

Holdorf, DEN 06.07.1990

gez. Kuck

DIE ZUSTIMMUNG DES RATES DER GEMEINDE ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ERFOLGTE IN DER SITZUNG AM 12.12.1989

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB WURDEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM: 20.12.1989

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN:
VOM 29.12.1989 BIS 31.01.1990 VOM — BIS — VOM — BIS —

Holdorf, DEN 06.07.1990

gez. Kuck
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 19.06.1990 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

Holdorf, DEN 06.07.1990

gez. Wernke — BÜRGERMEISTER gez. Kuck — GEMEINDEDIREKTOR

IM ANZEIGEVERFAHREN HABE ICH MIT VERFÜGUNG (AZ. 63/05/15/I) VOM HEUTIGEN TAGE - ~~UNTER AUFLAGEN~~ [1] ~~MIT MASSGABEN~~ [1] GEMÄSS § 11 ABS. 3 BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 UND 4 BAUGB ~~AUSGENOMMEN FÜR DIE IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERS KENNTLICH GEMACHTEN TEILE~~ [1] KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

Vechta, DEN 22.10.1990

Landkreis Vechta [2]

gez. Puche
UNTERSCHRIFT

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Zutreffende höhere Verwaltungsbehörde einsetzen

~~DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES~~ / DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN x) IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM 16.11.1990 IM AMTSBLATT Reg. Bez. Weser-Ems Nr. 46 BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 16.11.1990 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

Holdorf, DEN 27.11.1990

gez. Kuck
GEMEINDEDIREKTOR

x) Nichtzutreffendes streichen

INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST EINE VERLETZUNG DER IN § 214 ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT [1] - GELTEND GEMACHT WORDEN.

..... DEN .....

GEMEINDEDIREKTOR

1) Nichtzutreffendes streichen

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT [1] - GELTEND GEMACHT WORDEN.

..... DEN .....

GEMEINDEDIREKTOR

1) Nichtzutreffendes streichen

KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE: 4028 C, D MASSTAB: 1:1000
DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE, NICHTGEWERBLICHE ZWECKE GESTATTET (§ 13 ABS. 4 NDS. VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZ VOM 2. JULI 1985 - NDS. GVBL. S. 187).
DAZU GEHÖREN AUCH ZWECKE DER BAULEITPLANUNG

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM Feb. 88) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

Vechta, DEN 25.07.90

KATASTERAMT Vechta

gez. Schmalgemeier

Gebäudebestand, Grenzen, und Hinweise

- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Industriegebäude
- Mauer
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 22 Flurstücksnummer

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO

WS	Kleinsiedlungsgebiete	○
WR	Reine Wohngebiete	○
WA	Allgemeines Wohngebiet	●
MD	Dorfgebiete	○
MI	Mischgebiete	●
MK	Kerngebiete	○
GE	Gewerbegebiete	○
GI	Industriegebiete	○
SO(Woch)	Sondergebiete, die der Erholung dienen	○
SO	Sonstige Sondergebiete	○

Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

GR	Geschoßflächenzahl	●
GA	Grundflächenzahl	●
3,0	Baumassenzahl	○
Zahl der Vollgeschosse		
III	als Höchstgrenze	●
III-V	als Mindest- und Höchstgrenze	○
(V)	zwingend	○

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO

o	Offene Bauweise	●
E	nur Einzelhäuser zulässig	○
D	nur Doppelhäuser zulässig	○
H	nur Hausgruppen zulässig	○
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	●
g	Geschlossene Bauweise	○
	Baulinie	○
	Baugrenze	●
„a"	Sonderbauweise, Gebäudelängen: bis m sind zul. Abstände richten sich nach § 7 NBauO	○

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentl. und priv. Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 u. Abs. 6 BauGB

	Flächen für den Gemeinbedarf	●
	Öffentliche Verwaltungen	○
	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	○
	Schulen	○
	Post	○
	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	○
	Gesundheitl. Zwecken dienende Gebäuden und Einrichtungen	○
F	Feuerwehr	●

Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauGB

	Straßenbegrenzungslinie	●
P	Öffentliche Parkfläche	●
	Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie	○
	Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze	○

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 u. Abs. 6 BauGB)

	z.B. Einfahrt	○
	z.B. Einfahrtsbereich	○
	z.B. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	○

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung od. Beseitigung von Abwasser u. festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11, 12 u. Abs. 6 BauGB)

Elektrizität ○ Gas ○

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 u. Abs. 6 BauGB)

	oberirdisch	○
	unterirdisch	○

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB)

	Spielplatz	○
	Sportplatz	○
	Parkanlage	○
	Friedhof	○

Planungen, Nutzungsregelungen u. Maßnahmen z. Schutz, z. Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 6 BauGB)

	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzen und Bäumen, und Sträuchern	○
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen u. f. die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern u. Gewässern	○
	Bäume	○
	Sträucher	○
	Bäume	●
	Sträucher	○
N	Naturschutzgebiet	○
L	Landschaftsschutzgebiet	○
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	○

Flächen f. Aufschüttungen, Abgrabungen od. f. die Gewinnung von Bodenschätzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 u. Abs. 6 BauGB)

	Flächen für Aufschüttungen	○
	Flächen für Abgrabungen od. f. die Gewinnung von Bodenschätzen	○

Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 u. Abs. 6 BauGB)

	Flächen für die Landwirtschaft	○
	Flächen für Forstwirtschaft	○

○ Im Plan nicht enthalten
● Im Plan enthalten

Sonstige Planzeichen

	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	○
St	Stellplätze	○
Ga	Garage	○
GSt	Gemeinschaftsstellplätze	○
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	○
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	●
	Begrenzung anschl. Bebauungsplänen	●
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets	○
	Bauliche Anlagen, sowie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, ferner Bewuchs dürfen eine Höhe von 0.80 m über OK fertig ausgebauter Fahrbahn nicht überschreiten	●
M	Mülltonnenstandplatz	○
5,00	Parallelabstand 5,00 m	●

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5000

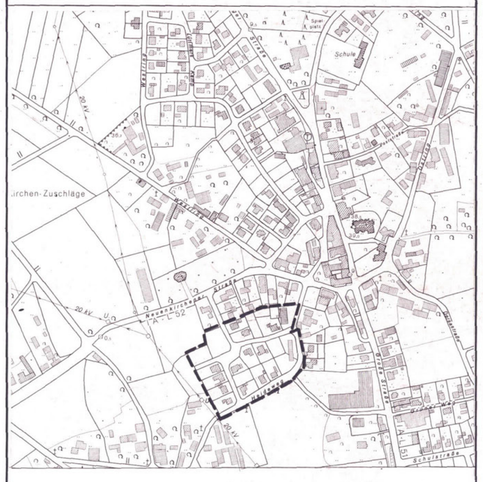

Bebauungsplan Nr. 15/I

Mit gestalterischen Festsetzungen

GEMEINDE HOLDORF

LANDKREIS VECHTA
REG.-BEZ. WESER-EMS